

## **Abwasserabgabe für Kleininleiter**

### **Zusammenfassung mit Rechtsstand 1. Januar 2002 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

unter Berücksichtigung folgender Satzungsänderung:

- Art. 10 der Satzung zur Anpassung des Gemeinderechts an den Euro und weitere Änderungen vom 10. September 2001 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 19/2001).

Langenzenn, den 26. November 2001

SG 21

STADT LANGENZENN

### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter Vom 11. Dezember 1997**

Aufgrund des Art 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162, BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

#### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter:**

##### **§ 1 Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

##### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

##### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

(1) Bis zum 31. Dezember 1996 gilt folgender Abgabemaßstab:

1. Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen berechnet, soweit nicht der Abzug nach Ziffer 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung können auf Antrag 50 % vom bezogenen Wasser abgezogen werden. Wird durch geeichte Wasserzähler ein höherer Wasserverbrauch für Großviehhaltung nachgewiesen, wird dieser in Abzug gebracht. Der Einbau und die laufende Wartung erfolgt auf Rechnung des Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

2. Vom Abzug nach Ziffer 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

3. Für das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser wird auf Antrag

- a) bei Gartenflächen von 200 bis 500 qm ohne Nachweis eine Wassermenge von 15 Kubikmeter jährlich,
- b) bei Gartenflächen über 500 qm ohne Nachweis eine Wassermenge von 25 Kubikmeter jährlich in Abzug gebracht. c

) Bei Gartenbesitzern, die Zwischenzähler eingebaut haben, wird das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser entsprechend dem Verbrauch in Abzug gebracht.

(2) Ab 01. Januar 1997 gilt folgender Abgabemaßstab:

1. Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen berechnet, soweit nicht der Abzug nach Ziffer 2 ausgeschlossen ist.

Für die Berechnung der Abgabe werden auch die dem Grundstück aus Privatbrunnen zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück bei Vorgängen der Verarbeitung und Bearbeitung entstehenden Wassermengen herangezogen.

Der Nachweis der

- a) verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen,
- b) dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Privatbrunnen,
- c) auf dem Grundstück bei Vorgängen der Verarbeitung und Bearbeitung entstehenden Wassermenge obliegt dem Abgabepflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich mit einer geeigneten und geeichten Messeinrichtung zu führen und das Ergebnis der Gemeinde jährlich mitzuteilen.

Der Einbau und die laufende Wartung erfolgt auf Rechnung des Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

2. Vom Abzug nach Ziffer 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
3. Für das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser wird auf Antrag
- a) bei Gartenflächen von 200 bis 500 qm ohne Nachweis eine Wassermenge von 10 Kubikmeter jährlich,
  - b) bei Gartenflächen über 500 qm ohne Nachweis eine Wassermenge von 15 Kubikmeter jährlich in Abzug gebracht.

### **§ 6 Abgabesatz**

(1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser:

- ab 01. Januar 1981 0,10 Euro
- ab 01. Januar 1982 0,16 Euro
- ab 01. Januar 1983 0,22 Euro
- ab 01. Januar 1984 0,28 Euro
- ab 01. Januar 1985 0,34 Euro
- ab 01. Januar 1986 0,38 Euro
- ab 01. Januar 1991 0,51 Euro
- ab 01. Januar 1993 0,61 Euro
- ab 01. Januar 1995 0,72 Euro
- ab 01. Januar 1997 0,82 Euro
- ab 01. Januar 1999 0,92 Euro.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich für die Zeit vor dem 01. Januar 1991 um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen worden sind bei Anschluss:

- a) vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
- b) nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 1982 in Kraft.

(Anmerkung: § 7 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung)